

Änderungsantrag

der Abgeordneten Klaus-Jürgen Warnick, Eva-Maria Bulling-Schröter, Dr. Dagmar Enkelmann, Rolf Kutzmutz, Dr. Gregor Gysi und der Gruppe der PDS

**zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 13/6392, 13/7588, 13/7589 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Baugesetzbuchs und zur Neuregelung
des Rechts der Raumordnung (Bau- und Raumordnungsgesetz 1998 – BauROG)**

Der Bundestag wolle beschließen:

In Artikel 1 Nr. 11 erhält § 10 folgende Fassung:

„ § 10

Beschluß, Genehmigung und Inkrafttreten des Bebauungsplans

- (1) Die Gemeinde beschließt den Bebauungsplan als Satzung.
- (2) Bebauungspläne sind bei der höheren Verwaltungsbehörde anzuzeigen.
- (3) Die Erteilung der Genehmigung und der Beschluß des Bebauungsplans durch die Gemeinde ist ortsüblich bekannt zu machen. Der Bebauungsplan ist mit der Begründung zur Einsicht bereitzuhalten; über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, wo der Bebauungsplan eingesehen werden kann. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.“

Bonn, den 14. Mai 1997

**Klaus-Jürgen Warnick
Eva-Maria Bulling-Schröter
Dr. Dagmar Enkelmann
Rolf Kutzmutz
Dr. Gregor Gysi und Gruppe**

Begründung

Zur Erhöhung der Rechtssicherheit und Vermeidung nachträglicher Klageverfahren sollten Bebauungspläne grundsätzlich bei der höheren Verwaltungsbehörde angezeigt werden.

Die Neufassung von § 10 im Regierungsentwurf beabsichtigt den Verzicht auf die Anzeige- und Genehmigungspflicht durch die höhere Verwaltungsbehörde bei Bebauungsplänen, die aus Flächennutzungsplänen abgeleitet wurden. Die damit verbundenen Risiken sind größer als die Vorteile, die in einer Beschleunigung des Verfahrens und einer Stärkung der kommunalen Planungshoheit gesehen werden. Bebauungspläne müssen rechtssicher sein, da hierauf vielfach Investitionsentscheidungen beruhen.

- Die Belange des Naturschutzes und die Erfüllung der Eingriffs-/Ausgleichsregelung können durch Anzeigepflicht geprüft werden.
- Die Einhaltung von regionalen und landesplanerischen Zielen kann durch die höhere Verwaltungsbehörde im Anzeigeverfahren verbindlicher eingefordert werden.